

<b>Zeitschrift:</b>	Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
<b>Herausgeber:</b>	Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
<b>Band:</b>	31 (1915)
<b>Heft:</b>	16
<b>Artikel:</b>	Ausdehnung des Gasnetzes in die Nachbargemeinde : Gewerbefreiheit [Schluss]
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-580827">https://doi.org/10.5169/seals-580827</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Ausdehnung des Gasnetzes in die Nachbargemeinde. — Gewerbefreiheit.

(Korrespondenz.)

(Schluß).

Gegen diesen Entschluß erhoben der Gemeinderat A, als Vertreter des dortigen Gaswerkes, sowie ein Hauseseigentümer und ein künftiger Gasabonnent an der betreffenden Straße, staatsrechtlichen Refurs ans schweizerische Bundesgericht. Dabei wurden die vom Regierungsrat festgelegten Rückkaufsbedingungen ohne weiteres anerkannt, hingegen gegen den übrigen Teil des regierungsrätlichen Entschlusses, weil im Widerspruch stehend mit der Handels- und Gewerbefreiheit, Einsprache erhoben. Das Gaswerk beanspruchte volle freie Konkurrenz mit der elektrischen Beleuchtungsanlage der Gemeinde B; es handle sich um die Konkurrenz zweier Beleuchtungsmittel, Gas und Elektrizität; die Gemeinde B dürfe nicht einem dieser Mittel durch Vorbehaltung der öffentlichen Straßen gegenüber dem andern den Vorzug geben; das verbiete Art. 31 litt. e der Bundesverfassung. Durch den Entschluß des Regierungsrates sei nicht nur das Gaswerk A in seiner Entwicklung gehemmt, sondern es würden auch Einwohner der Gemeinde B gezwungen, unter Umständen eine Beleuchtungsart zu wählen, die ihnen nicht konveniere. Es dürfe derartige Gemeindebetriebe nicht eine Art Monopolstellung eingeräumt werden. Trittige Gründe des öffentlichen Wohles, die eine Beleuchtungsart auszuschließen, lägen nicht vor; die bloße Konkurrenzierung und damit der verminderte Gewinn des eigenen Geschäfts genügten erst recht nicht für diese Maßnahme. Art. 31 B. V. garantiere das wirtschaftliche System der freien Konkurrenz. Dieses sei in vorliegendem Falle durchbrochen, indem die Gemeinde B ihre Stellung als Straßeneigentümerin missbrauche, die freie Konkurrenz im Beleuchtungswesen der Nachbargemeinde verweigere und auch den eigenen Bewohnern verunmöglichte die ihm passende Beleuchtungsart zu wählen. Auch Art. 4 B. V. sei verletzt. Ein anderes benachbartes Gaswerk C z. B. dürfe völlig frei Leucht- und Kochgas liefern und die Straßen für seine Leitungen benutzen, während das Gaswerk A unter Umständen nur Kochgas liefern dürfe.

Der Regierungsrat des Kantons St. Gallen und der Gemeinderat B beantragten Abweisung des Refurses.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Der Gemeinderat A rekurriert namens der politischen Gemeinde A und vertritt nicht etwa eigene behördliche Rechte und Interessen, sondern diejenigen der Gemeinde gehörenden und von ihr betriebenen Gasverteilungsanlage. Als Eigentümerin und Betriebsunternehmerin ist nun aber die Gemeinde nicht berechtigt, sich gegenüber dem angefochtenen Beschluß auf die in Art. 31 B. V. garantierte Handels- und Gewerbefreiheit zu berufen. Ihr Unternehmen ist selbst nicht auf dem Boden der freien Gewerbeausübung entstanden, sondern stellt sich als ein im allgemeinen Interesse von der Gemeinde organisierten Betrieb einer öffentlichen Anstalt dar, wenn nicht rechtlich, jedenfalls tatsächlich die Konkurrenz auf Gemeindegebiet ausschließt oder erheblich beschränkt. Selbst in gewissem Sinne gegen das Prinzip der freien Gewerbeausübung verstörend, kann eine solche Anstalt nicht außerhalb des Verbandes, dessen Interessen sie dient, die Rechte in Anspruch nehmen, die sich aus dem Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit für private gewerbliche Unternehmen ergeben. Wo ein öffentlich-rechtlicher Verband durch Einführung eines Gemeindebetriebes selbst, die freie Konkurrenz der privaten Tätigkeit, das Grundelement der Handels- und Gewerbefreiheit, ausschaltet oder beschränkt, steht es ihm nicht zu,

diesen Grundsatz für sich in Anspruch zu nehmen, um die gewerbliche Tätigkeit über seine Grenzen auszudehnen. Und diese Grenzen werden bei einem Gemeindebetrieb aller Regel nach mit den territorialen Grenzen der Gemeinde zusammenfallen. Eine Gemeinde ist befugt, wenn ein allgemeines Interesse vorliegt, einen gewerblichen Betrieb monopolartig an sich zu ziehen, wobei dahingestellt bleibt, ob nicht eine Schrankt dieser Befugnis darin liege, daß die Verbandsgenossen durch diese Gestaltung des Betriebes nicht unmäßig belastet werden dürfen; denn für das Gaswerk von A fällt dies zweifellos nicht in Betracht. Wenn aber ein solcher Gemeindebetrieb im inneren wegen des allgemeinen Interesses die Konkurrenz anderer Betriebe, privater und öffentlicher, fern zu halten befugt ist, so kann die Gemeinde nicht selbst nach außen das Recht der freien Konkurrenz in Anspruch nehmen, um über ihren, durch den Zweck und die Art der Organisation gegebenen Wirkungskreis hinaus zu greifen. Der Regierungsrat von St. Gallen ist von diesem Standpunkt aus der Gemeinde A weit entgegengekommen, wenn er das grundsätzliche Verbot der Lieferung von Leuchtgas in die Gemeinde B aufhob und es der Gemeinde A erlaubte, ihr Gasleitungsnetz auf das Gebiet der Gemeinde B auszudehnen und die öffentlichen Straßen der letzteren zu diesem Zwecke zu benutzen. Jedenfalls ist die Begründung aus dem Rechte der Handels- und Gewerbefreiheit ansehbar, indem die Aufhebung des grundsätzlichen Verbotes richtiger Weise nur so zu begründen war, daß die Bewohner der betreff. Straße, auch soweit ihre Häuser auf Gebiet der Gemeinde B stehen, nach den lokalen Verhältnissen zur Zeit für die Beleuchtung auf das Gaswerk A angewiesen sind. Der richtige Gedanke kommt denn auch darin zum Ausdruck, daß der Rückkaufsverhalt der Gemeinde B geschützt und für später die Ersetzung der Gasbeleuchtung durch die elektrische Beleuchtung aus der Elektrizitätsanlage aus der Gemeinde B in Aussicht genommen wurde. Diese Bedingungen bewegen sich nicht mehr auf dem unrichtigen Boden der Handels- und Gewerbefreiheit, sondern auf dem richtigen Boden der Abgrenzung des Betriebsgebietes zweier durch ihre Zwecke in Kollision geratenen Gemeindeanlagen. Um sich wird meistens die territoriale Grenze der Gemeinde bei derartigen Anlagen auch die Betriebsgrenze bilden. Es ist aber denkbar, daß nach den örtlichen Verhältnissen eine andere Abgrenzung zweckmäßig erscheint, über die die Beteiligten sich einigen können, oder die im Konfliktsfalle von der übergeordneten Staatsbehörde angenommen werden mag. Hier hat der Regierungsrat von St. Gallen, wohl im Interesse der Einwohner jener Straße und ohne dazu durch irgend eine Norm öffentlichen Rechtes gezwungen zu sein, gestattet, daß sich vorläufig der Betrieb des Gaswerkes A als Lieferant von Leuchtgas auch auf einen Teil des Gebietes der Gemeinde B ausdehne, aber durch die gestellten Bedingungen eine spätere, andere Abgrenzung nach den Gemeindegrenzen vorbehalten, wobei den Interessen der beteiligten Privaten richtig in der Weise entgegengekommen wurde, daß die Beleuchtung von A denjenigen von B erst dann zu weichen habe, wenn diese Gemeinde zu annähernd gleichen Bedingungen die Beleuchtung durchführen könne. Diese Ordnung verletzt die Handels- und Gewerbefreiheit schon deshalb nicht, weil, wie gezeigt, der ganze Anstand nicht durch die aus jenem Prinzip stehenden Regeln der freien Konkurrenz in Handel und Gewerbe beherrscht wird. Jener Grundsatz erscheint aber auch deshalb nicht verletzt, weil die angebliche Beschränkung lediglich darin besteht, daß die der Gemeinde A erteilte Bewilligung an eine Bedingung geknüpft wurde, die in durchaus zulässiger Weise die allgemeinen Interessen der Gemeinde

B wahren und speziell den rationellen Betrieb, sowie die Ausgestaltung des Elektrizitätswerkes dieser letztern Gemeinde sicherstellen will. Das liegt im öffentlichen Interesse. Dieses aber sind die Behörden innerhalb ihrer Machtphäre wahrzunehmen befugt, ohne daß sie damit die Handels- und Gewerbefreiheit beeinträchtigen, zumal wenn, wie hier, die Monopolstellung nicht unbedingt gewährleistet, sondern davon abhängig gemacht wird, daß das Elektrizitätswerk die Beleuchtung zu annähernd gleichen Bedingungen durchführen könne. Zutreffend vermeint der Regierungsrat des Kantons St. Gallen auch darauf, daß die Bundesgesetzgebung selbst, in Art. 46 des Bundesgesetzes über elektrische Anlagen, vom 20. Juni 1902, es als zulässig erklärt hat, daß die Gemeinden die Benutzung ihres öffentlichen Eigentums zum Schutze berechtigter Interessen von beschränkenden Bedingungen abhängig machen können, wobei man, wenn nicht ausschließlich, so doch in erster Linie an den Schutz von Gemeindeelektrizitätswerken gegen Konkurrenz dachte; die damit verbundene Privilegierung solcher Werke also nicht als verfassungswidrig betrachtet. Insbesondere kann der in Art. 31 l. i. e. der Bundesverfassung aufgestellte Vorbehalt, daß die kantonalen Verordnungen und Verfügungen über die Benutzung der öffentlichen Straßen den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit nicht beeinträchtigen dürfen, im vorliegenden Fall nicht angerufen werden, da auch hier nur die freie Konkurrenz privater Betriebe auch gegenüber der kantonalen Straßenfreiheit gewahrt und die Berücksichtigung der allgemeinen Interessen desjenigen, der über die Straßen zu verfügen hat, durch Aufliegung beschränkender Bedingungen nicht ausgeschlossen werden will. Die Behauptung, daß das kantonale Recht solche Bedingungen ausschließe, ist vom Regierungsrat von St. Gallen mit hinreichenden Gründen zurückgewiesen worden; diese sind denn auch nicht als willkürlich angefochten worden, womit einzig vom bündesrechtlichen Standpunkt aus dagegen hätte auftreten werden können. Der Gemeinderat von A suchte die Verlezung von Art. 31 der Bundesverfassung auch noch in der Weise zu begründen, daß er ausführt, es werde dadurch die freie Konkurrenz von Gas- und Elektrizität gewährleistet, und diese werde durch den angefochtenen Entschluß unterbunden. Damit kann nur gesagt werden wollen, daß ein Gaswerk gegenüber einem Elektrizitätswerk die freie Ausgestaltung zugestanden werden müsse, weil sie verschiedenartig seien. Das ist aber insofern offensichtlich unrichtig, als die beiden Anlagen gleiche Zwecke verfolgen, was hier insoweit der Fall ist, als die Anlagen die Beleuchtung des nämlichen Quartiers anstreben. Gas- und Elektrizität sind nur verschiedene Mittel zur Erreichung des Zwecks, aber der letztere ist es, der die Konkurrenz bewirkt, die Werke zu gleichartigen macht und den Grund abgibt für eine behördliche Regelung ihrer Konkurrenz. Nur auf diesen gleichen Zweck — der Beleuchtung — bezieht sich denn auch die angefochtene Bedingung, daß das Gas der Elektrizität zu welchen habe, wenn diese von der Gemeinde B zu annähernd gleichen Bedingungen bezogen werden könne. Daß Gas und Elektrizität nicht in gleicher Weise den Zweck erfüllen, mag seine Bedeutung haben dafür, wie die Konkurrenzfrage zu lösen ist, besiegelt aber die Tatsache des Vorhandenseins dieser Konkurrenz nicht.

Die Beschwerde wegen ungleicher Behandlung wird damit begründet, daß einem anderen benachbarten Gaswerk C die bedingungslose Benutzung der Straßen von B zur Einlegung von Gasleitungen gestattet worden sei. Abgesehen davon, daß jedenfalls den Regierungsrat des Kantons St. Gallen der Vorwurf ungleicher Behandlung nicht treffen kann, da ihm das Gesuch des Gaswerkes C nicht vorlag, erledigt sich diese Beschwerde da-

mit, daß das öffentliche Interesse der Gemeinde B, dessen Wahrung die angefochtene Bedingung dient, erst entstanden ist, nachdem das Gaswerk C die fragliche Benutzung erhalten hatte, nämlich durch den Beschluß der Gemeinde B über die Errichtung eines Gemeindeelektrizitätswerkes. Wie unhaltbar diese Beschwerde der Gemeinde A ist, zeigt auch der Umstand, daß sich dieselbe gegen sie selbst richtet, indem die Gemeinde A vor der Errichtung des Elektrizitätswerkes in B auf deren Gebiet Gasleitungen in gleicher Weise und unter gleichen Bedingungen eingelegt hat wie das Gaswerk C, sodaß sie selbst also in gleicher Weise zu Unrecht privilegiert worden wäre wie letzteres.

2. Der künftige Abonnent ist zum Rekurse nicht legitimiert. Das Interesse, das er an der Aufhebung der angefochtenen Bedingung hat, besteht darin, daß ihm vielleicht, wenn die Gemeinde A wegen jener Bedingung die Errichtung einer Gasleitung in der genannten Straße unterläßt, der beabsichtigte Bezug von Gas verunmöglich wird, und daß er, wenn sie trotzdem errichtet wird, gezwungen sein wird, später, wenn die Gemeinde B in die Lage kommt, Elektrizität zu annähernd gleichen Bedingungen zu liefern, auf den Bezug von Gas zu Beleuchtungszwecken zu verzichten. Es ist nun klar, daß dieses Interesse des Rekurrenten einen staatsrechtlich anfechtbaren Anspruch auf Befestigung der fraglichen Bedingung nicht zu begründen vermag. Die verfassungsmäßig garantierte Handels- und Gewerbefreiheit kann er nicht direkt anrufen, da die durch die Bedingung erschwerte Errichtung einer Gasleitung nicht von ihm, sondern von der Gemeinde B projektiert ist. Und mittelbar könnte sich ein Konsumt gegen eine dem Produzenten oder Händler für die Ausübung eines Gewerbes auferlegte, dieselbe erschwerende Bedingung höchstens dann ablehnen, wenn dadurch eine die Konsumenten generell erheblich belastende Monopolisierung eines Gewerbezweiges bewirkt oder gefördert würde. Hieron kann im vorliegenden Fall keine Rede sein. Ein dringendes, privates Bedürfnis für den Bezug von Gas besteht gewiß für die Anwohner der genannten Straße, denen dieses Beleuchtungsmittel bis jetzt auch nicht zur Verfügung stand, nicht. Und für die Zukunft ist, generell gesprochen für die Bedürfnisse der Anwohner dieser Straße durch die Behörden in genügender Weise vorgesorgt worden: Das absolute Verbot der Lieferung von Gas durch die Gemeinde A, das allenfalls Bedenken erwecken könnte, ist vom Regierungsrat von St. Gallen aufgehoben worden, und so hängt es nur von der Gemeinde A und dem Maß, wie die Anwohner genannter Straße selbst für ihre Interessen Opfer zu bringen willens sind, ab, ob sie nicht schon nächstens mit Gas versehen sein werden. Dazu steht für den Fall, daß die Gemeinde A auf die Errichtung der Leitung verzichtet, die Versorgung dieser Häuser mit elektrischem Licht von der Gemeinde B in Aussicht und zwar zu den landesüblichen Bedingungen. Bei dieser Eventualität fällt freilich die Möglichkeit des Bezuges von Gas zu Brauchzwecken aus. Allein auch in dieser Beziehung hängt es lediglich von den Interessenten selbst, der Gemeinde A einerseits, den Abnehmern von Gas zu Brauchzwecken andererseits ab, ob sie sich dasselbe verschaffen wollen. Eine die Abnehmer in ihren Ansprüchen erheblich beeinträchtigende Monopolisierung dieser gewerblichen Tätigkeit ist durch den angefochtenen Beschluß nicht bezwungen und dadurch nicht bewirkt. Auf diesem Gebiete bleibt der freien Konkurrenz auch noch dem angefochtenen Beschluß des Regierungsrates von St. Gallen hinreichend Raum, womit den Erfordernissen des Postulates der Handels- und Gewerbefreiheit unter allen Umständen Genüge geleistet ist. Daß die Anwohner der mehrerwähnten Straße mit Bezug

auf die Einführung des Gases anders und weniger günstig gestellt sein mögen als andere Teile der Gemeinde B, ist nicht auf den angefochtenen Besluß, sondern auf die Verschledenheit der örtlichen Verhältnisse und der dadurch bedingten Beziehungen zu den für die Versorgung mit Gas in Frage kommenden Werken zurückzuführen. Deshalb kann sich der rekurrierende Anwohner auch nicht auf eine Verleugnung der Rechtsgleichheit berufen. Ob ihm die Legitimation zur Beschwerde aus dem Grunde abzusprechen sei, weil er bloßer Mieter einer Wohnung an der fraglichen Straße ist, kann unter diesen Umständen dahingestellt bleiben.

Demnach hat das Bundesgericht den Rekurs unterm 18. September 1914 abgewiesen.

## Ein neuer Baustoff.

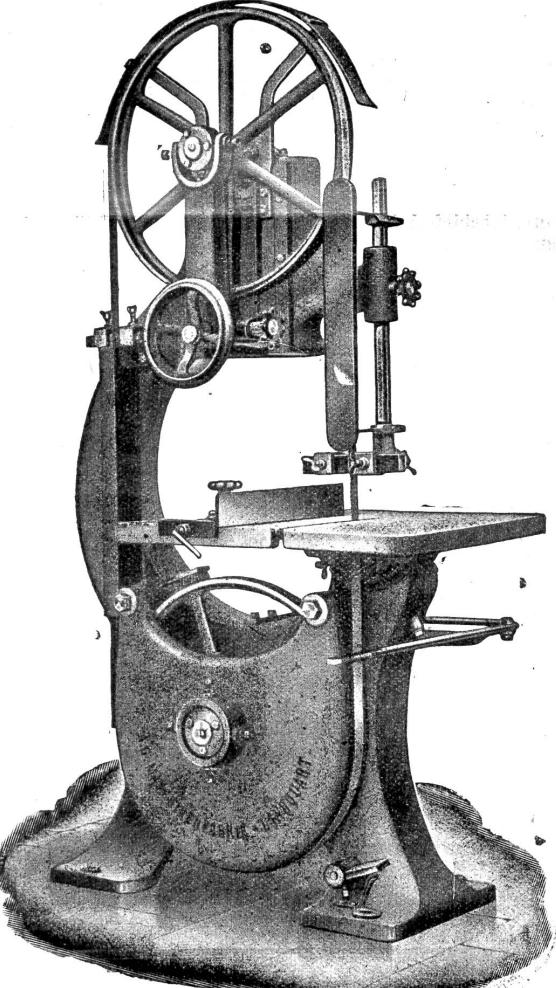
(Bi.-Korr.)

Die elektrochemische Industrie hat seit ihrem eigentlich kurzen Bestehen schon verschiedene Produkte gebracht, welche für Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft von großer Bedeutung und sehr wertvoll sind. Wir brauchen

nur an das bekannte Kalzium-Karbid für die Azethylenbeleuchtung, an den Stickstoff, der nun auf elektrochemischem Wege der Luft entzogen und durch besondere Verfahren zu einem wertvollen Kunstdünger aufgearbeitet wird, zu erinnern. Ferner an die verschiedenen Produkte, mit deren Hilfe es heute möglich ist, Stähle und Eisen von größter Härte herzustellen.

Ein weiteres Produkt, das Silizium-Karbid oder auch Karborundum genannt, hat in der Schleif- und Polierindustrie Eingang gefunden und ersetzt dort wegen seiner hervorragenden Härte, welche diejenige des Diamanten erreicht, den bisher verwendeten Schmirgel in all denjenigen Fällen, wo es sich um die Bearbeitung der härtesten Materialien handelt.

Dass ein Produkt von derartiger Härte auch für weitere Zwecke dienstbar gemacht wird, liegt auf der Hand und so kamen vor Jahren französische Zementindustrie auf den Gedanken, das Silizium-Karbid dem Zement beizumischen, um die bekannten Übelstände, die sich nach kurzer Zeit bei Zementbodenbelägen zeigen, nämlich große Glätte und rasche Abnützung, zu beseitigen. Wir finden dieses Verfahren schon vor Jahren auf unserm Kontinent in französischen Bahnhöfen, besonders denjenigen der



**A.-G. Maschinenfabrik**  
**Landquart**  
**vorm. Gebr. Wälchli & Co.**  
 Telegr.-Adr.: Maschinenfabrik Landquart

524

**Moderne Sägerei- u.**  
**Holzbearbeitungs-**  
**Maschinen**

**Prospekte u. Preisangaben gratis und**  
**franko** **■■■■■ Ingenieurbesuch**

**Goldene Medaille** Höchste Auszeichnung  
 Bern 1914